

## Gemeindeverwaltung und Gemeindevorsteher bzw. Bürgermeister.

Überall, wo eine Anzahl Menschen sich zu einer Gemeinschaft zusammen schließen, ist auch ein Oberhaupt vorhanden, das die Verhältnisse der einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft untereinander zu regeln und ihre Rechte und Pflichten zu wahren hatte. So war es schon in alten Zeiten, und so ist es auch heute noch und zwar nicht nur in den großen Gemeinschaften der Staaten und Städte, sondern auch in der kleinsten Dorfgemeinde. Nach altgermanischem Volksrecht hatten die Dörfer das Recht der Selbstverwaltung. Schon der "Sachsenspiegel" - das älteste niedersächsische Rechtsbuch - aus der Zeit um 1200 - enthielt Vorschriften über die Verwaltung der Dörfer und über das Amt des schon damals als Bauermeister bezeichneten Dorfoberhauptes. Die feldmarkberechtigten Dorfgenosser wählten den Bauermeister aus ihrer Mitte. In der Regel wurde das Amt im Reihedienst ausgeübt. Die Pflichten des Bauermeisters bezogen sich auf das Gerichtswesen, die innere Verwaltung des Dorfes und auf das Kriegswesen. Wenn der Gohgraf die Dörfer zum Gerichtstag aufrief, mußte der Bauermeister seine Dorfgenosser dazu laden und zum Gerichtsting führen. In einigen bestimmten Fällen stand dem Bauermeister die Dorfgerichtsbarkeit zu; er hatte gegen den Übeltäter Anklage zu erheben und nach Anhören der Gemeindeversammlung das Urteil zu sprechen und zu vollstrecken. Die innere Verwaltung erstreckte sich im Allgemeinen nur auf die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Dorf und die Verteilung der alljährlich wechselnden Landlose unter die Dorfgenosser. Im Kriegsfall, oder wenn der Heerbann aufgerufen war, mußte er alle waffenfähigen Männer seines Dorfes dem Gohgrafen zuführen und sie im Kampf anführen.

Im Laufe des Mittelalters wurde das alte Bauernrecht und auch das Selbstverwaltungsrecht der Dörfer durch die Landes- und die Grundherren immer mehr eingeengt. Damit änderte sich auch der Aufgabenkreis des Bauermeisters, der teilweise eingeschränkt, teilweise erweitert wurde. Der Bauermeister blieb zwar Oberhaupt seines Dorfes; doch konnte er sein Amt nicht mehr allein nach dem althergebrachten Recht als Vertreter seiner Dorfgenosser ausüben, sondern er hatte in erster Linie den Weisungen der Landes- bzw. Grundherren und oft auch noch *denen* der Zehnerherren Folge zu leisten.

Als gegen Ende des Mittelalters der Heerbann durch das Söldnerheer ersetzt wurde, ging die alte kriegerische Landfolge der Bauern allmählich in einen regelmäßigen Wachdienst oder den sogen. Burgvestendienst über, d. h. die Bauern hatten zu bestimmten Zeiten Wachdienst in oder Erneuerungsarbeiten an den Burgen oder Befestigungsanlagen

*Dieser Teil  
ist m. h. viel  
zu umfangreich*

auszuführen.

Allmählich verschwand auch das Amt des Gohgrafen und an seine Stelle trat der vom Landesfürsten eingesetzte Amtmann. Damit sank die Selbstverwaltung der Dörfer und die Stellung der Bauermeister zu fast gänzlich Bedeutungslosigkeit herab. Er war nur noch Gehilfe und Handlanger des Amtmanns und der Grundherren. Seine Hauptaufgabe bestand in der Eintheilung der von den Dorfbewohnern dem Amt oder dem Grundherrn zu leistenden Hand- und Spanndienste. Nur das Amt des Dorfrichters verblieb ihm. Er durfte über "trockne Schläge und Diebstahl bis zu einer Strafe von 5 Schillingen richten, aber nur, wenn der Übeltäter am Tage der Tat gefaßt war und die Strafe noch am gleichen Tage ausgesprochen werden konnte. Ferner hatte er zu strafen bei "falschen Maßen und Gewichten und bei unrechtem Kauf". Der Ertrag der Strafen floß damals nicht wie heute in eine staatliche oder in die Dorfkasse, sondern sie wurde von den Bauern gemeinsam vertrunken. Schwere Straftaten, insbesondere "blutige Schläge und schwerer Diebstahl" mußte der Bauermeister dem Gohrichter melden, der dann die Bestrafung durch das Gohgericht veranlaßte.

Alljährlich einmal traten alle Berechtigten zu einem Bauermal zusammen, um gemeinsame Angelegenheiten zu beraten. Als Versammlungsort diente in kleineren Dörfern entweder der Platz vor dem Kesselhaken des Bauermeisters oder der Dorfkrug. Sollte das Bauermal stattfinden, so nahm der Bauermeister das "Burhorn", ein großes Ochsenhorn, zur Hand und "Hörete" dreimal. Anstelle dieses Brauches trat in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts der Dorfzettel, der um einen runden Holzklötz gewickelt war und von einem Bauern zum andern gebracht werden mußte.

Im Zeitalter des Absolutismus im 18. Jahrhundert schwanden auch die letzten alten Rechte dahin. Es gab nur noch Polizeivorschriften und Verbote über alle möglichen Dinge. Der Bauermeister hatte nur noch die Pflicht, nach Vergehen gegen diese Vorschriften zu fahnden und sie dem Amt zur Anzeige zu bringen. Die Verwaltung des Dorfes übte zur Hauptsache das Amt durch seine Untervögte aus. Der Bauermeister hatte bei der Übernahme seines Amtes folgenden Eid vor dem Amtmann oder dessen Vertreter zu leisten:

E i d e s = F o r m e l  
für  
einen Bauermeister  
Praemisso homagio.

Ihr gelobet und schwöret einen Eid zu Gott und auf ~~sein~~  
sein heiliges Wort, daß Ihr bei der Euch anvertrauten Bauer-  
meisterschaft treu und fleißig Euch bezeigen, zu dem Ende alle  
vorkommende Bruchfälle, sie mögen Namen haben wie sie  
wollen, besten Fleißes erkundigen, dieselben treulich anmel-

und desfalls Niemand verschonen.

Insonderheit aber nach denen fremden Bettlern, sie mögen seyn Kerls, Weiber oder Kinder, fleißig visitiren, und wenn sich derselben einige im Dorfe oder auf den Straßen finden sollten, solche mit Hülfe der Nachbarn an das Amt bringen;

Dahin sehen wollet, daß keine Wiesen und Ländereyen oder Heidplätze ohne vorhergegangene Amts-Besichtigung ausgebrochen oder erweitert werden;

Daß keine Immen-Zäune, Schaafställe, Scheuren oder andre neue Gebäude, desgleichen Befriedigungen gemacht, auch keine Heide eigenmächtig abgebrannt werde;

Keine auswärtige Hünen-oder Eierkäufer ohne Geleite-Zettel herumgehen;

Auch auf die Lumpensamler fleißig achten, und diejenigen, welche mit gehörigen Pässen nicht versehen, sofort an das Amt zur Bestrafung bringen;

Nicht weniger darauf sehen, daß zwischen dem Korn und den Hocken nicht gehütet werde, noch die Pferde ungetüdet (unangebunden) auf den Feldern gehen;

Kein Vieh dem Nachbar zu Schaden gehe, es sey wo es wolle;

Daß ein Höfner 12 Weiden und 8 Obstbäume, ein Köthner 6 Weiden und 4 Obstbäume, ein Brinksitzer aber 3 Weiden und 2 Obstbäume, in so ferne der Raum solches verstattet, jährlich zupflanze;

Daß wenn ein Baum im Hofe losgegeben worden, 6 junge Hesters an deren Stelle zugepflanzt werden;

Alle Schlägereien und Scheltworte, die Ihr erfahret, gehörigen Orts anmelden;

Darnach sehen, daß im Dorfe zwischen den Gebäuden nicht geschossen, und

Daß kein Korn unverzehntet eingefahren werde;

Keine ohne Capsel oder Dopf Toback rauche;

Auf Feuer und Licht gute Aufsicht haben;

Und daß Ihr überhaupt, wenn gegen vorbeschriebene Punkte gehandelt wird, auch sonst alles dasjenige melden wollet, was Eurem Wissen und Verstande nach, der Allergnädigsten Landesherrschaft und dem hiesigen Amte zu Schaden geschehen kann;

Im übrigen auch dem Amte sowohl als dem Euch vorgesetzten Voigte den schuldigen Gehorsam leisten, und dasjenige, so Euch zu bestellen anbefohlen wird, getreulich und gehorsamlich ausrichten, Euch auch sonst überall so bezeigen sollet und wollet, wie es einem aufrichtigen Bauermeister wohl anstehet, eignet und gebühret: So wahr Euch Gott helfe und sein heiliges Wort."

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts jedoch kamen Gemeinde und Bauermeister wieder etwas mehr zu Ehren. Die Rechte und Pflichten des Bauermeisters wurden neu festgelegt. Er hatte für Frieden und Ordnung in seinem Dorf zu sorgen, über die ordnungsmäßige Benutzung d Gemeinheit -Wald und Weiden- zu wachen, die durch die Dreifelderwirtschaft erforderliche Aufeinanderfolge der Saaten der einzelnen Ackerstücke zu bestimmen, die Hirten und Feldhüter anzustellen und die Unterhaltung der Wege, Straßen und Brücken zu regeln. Daneben mußte er die durch das Amt ausgeübte obrigkeitliche Verwaltung unterstützen.

Während der Franzosenzeit von 1807 - 1814 waren die Rechte der Gemeinde und des Bauermeisters wiederum ganz erheblich eingeschränkt. Die Gemeinde hatte überhaupt nichts mehr zu bestimmen und der Bau-

Bauermeister war nur noch Gehilfe des von der französischen Verwaltungsbehörde ernannten "Maire", dem mehrere Dörfer unterstanden. Die Haupttätigkeit des Bauermeisters bestand in der Eintreibung der von der französischen Verwaltung auferlegten Steuern und Kontributionen und der Mithilfe bei der Aushebung der jungen Männer zum französischen Heeresdienst, beides gewiß schwierige und recht unangenehme Aufgaben. Nach dem Freiheitskriege und besonders nach der in den 30er Jahren angeordneten Ablösung der Grundherrschaften gewann der Bauermeister wieder an Bedeutung; die Gemeinde erhielt das Selbstverwaltungsrecht wieder in einem erheblich größeren Umfange wie je zuvor. Besonders schwere und verantwortungsvolle Aufgaben erwuchsen dem Bauermeister bei den Verhandlungen über die Gemeinheitsteilung und Verkoppelung und deren Durchführung, bei der er die Rechte der Gemeinde und der einzelnen Gemeindeglieder zu vertreten hatte.

Die erste fest umschriebene Regelung der Rechte und Pflichten der Gemeinden und ihrer Vorsteher brachte das hannoversche Gesetz über die Landgemeinden vom 4. Mai 1852, das am 1. Oktober 1852 in Kraft trat, aber schon wenige Jahre später im Zuge der Neuordnung der gesamten hannoverschen Verwaltung durch das Landgemeindegesetz vom 28. April 1859 abgelöst wurde. An der Spitze der Dorfgemeinde stand nunmehr der Vorsteher, seit 1859 Gemeindevorsteher genannt; damit war die uralte Bezeichnung "Bauermeister" leider aus dem amtlichen Sprachgebrauch verschwunden. An die Stelle der bisherigen Dorfgeschwornen trat die Gemeindeversammlung, die den Vorsteher in seinen Amtsgeschäften zu unterstützen und gegebenenfalls zu vertreten hatte. In der Gemeindeversammlung waren nur die Grundbesitzer und alle einen selbständigen Haushalt führenden Männer, also alle Höfner, Köthner, Brinksitzer, Anbauer und Abbauer abstimmungsberechtigt. Das Stimmrecht war nach Maßgabe des ~~Stimmberechtigten~~ Beitrages des Stimmberechtigten zu den Gemeindelasten abgestuft.

Nach der Einverleibung Hannovers in das Königreich Preußen im Jahre 1866 blieb dieses Gesetz im Wesentlichen unangetastet. Wohl hat die preußische Gesetzgebung in der Folgezeit manche Änderungen vorgenommen, doch die Grundlagen der bisherigen Gemeindeordnung unberührt gelassen. Auch nach der Revolution von 1918 blieb sie im Wesentlichen unverändert. Erst die Gemeindeordnung vom 30.1.1935, die am 1.4.1935 in Kraft trat, brachte verschiedene Änderungen. Die Amtsbezeichnung "Gemeindevorsteher" wurde in "Bürgermeister", die der Gemeindeverordneten in "Gemeinderäte" umgeändert, die Rechte und Pflichten der Gemeinderäte blieben jedoch im allgemeinen die gleichen wie bisher. Jedoch erhielt der Bürgermeister eine größere Selbständigkeit, damit aber auch eine größere Verantwortung.



Als nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 englische Truppen unsere Heimat besetzten, ernannte die englische Militärregierung, die die Verwaltung des Landes übernommen hatte, zunächst für jedes Dorf einen Bürgermeister und einen Gemeindevorstand, ließ aber sonst die bisherige Gemeindeordnung von 1935 mit entsprechenden Abänderungen vorläufig in Kraft. Erst im selbständig gewordenen Land Hannover das später durch Zusammenschluß mit Braunschweig und Oldenburg in "Land Niedersachsen" umgewandelt wurde, wurde die Gemeindeordnung von 1935 durch die neue revidierte Gemeindeordnung abgelöst.

Die Entwicklung der vorstehend geschilderten Rechte und Pflichten der Gemeinden und ihrer Vorsteher ist in allen hannoverschen Dörfern die gleiche gewesen, sie gilt also auch für unser Schierhorn. Urkundliche Nachrichten über die Verwaltung Schierhorns in alter Zeit fehlen leider. Erst die heute noch im Dorfarchiv befindlichen Akten über die Gemeinheitssteilung und Verkoppelung lassen uns einen Einblick tun in die umfangreiche Tätigkeit des damaligen Vorstehers. Er mußte schon damals eine recht umfangreiche Gesetzeskenntnis und eine große Gewandtheit besitzen, um allen ihm gestellten Aufgaben in vollem Maße gerecht zu werden.

Im Jahre 1942 bekam Schierhorn ein Dorfwappen. Es zeigt einen zweigeteilten Schild, dessen obere Hälfte auf goldenem Grund einen nach links schreitenden blauen Lüneburger Löwen, deren untere Hälfte auf blauem Grund ein silbernes Horn darstellt. Dieses Wappen wurde auch in das Gemeindegewand aufgenommen.

Im Vorstehenden sind die vielseitigen Aufgaben der Gemeindevorsteher bzw. Bürgermeister geschildert. Wer waren nun die Männer, die dieses wichtige und verantwortungsvolle Amt bekleidet haben? Leider sind ihre Namen nur für die Zeit seit etwa 100 Jahren bekannt. Das nachfolgende Verzeichnis, das nach den Akten des Landratsamtes Winsen und der Gemeinde Schierhorn zusammengestellt wurde, weist folgende Namen auf:

Gemeindevorsteher bzw. Bürgermeister

Soweit noch festzustellen war, haben folgende Einwohner Schierhorns das Amt eines Gemeindevorstehers bekleidet:

1. Hannjochen Rademacher, Haus Nr. 1
2. Ahlers,
3. Heinrich Harms,
4. Joachim Rademacher,
5. Christoph Cohrs,
6. Georg Inselmann,
7. Hans Peter Rademacher, Haus Nr. 16
8. Joachim Rademacher, derselbe wie der 4. Vorgänger,
9. Otto Rademacher, Haus Nr. 1,
10. Bernhard Vogt,
11. Heinrich Bärenfänger,
12. Hans Sandmann,  
(diese letzten drei während des 1. Weltkrieges)
13. Heinrich Rademacher, Haus Nr. 16,
14. Am 12. November 1933 wurde Heinrich Nottorf Gemeindevorsteher.
15. Sein Nachfolger wurde am 20. Juli 1936 Bauer W. Marquardt mit der von nun an geltenden Amtsbezeichnung "Bürgermeister".
16. Am 12.12.1948 Ernst Hartig gewählt.
17. Am 17.12.1950 Heinrich Rademacher Nr. 16 erneut zum Bürgermeister gewählt.
18. Seit Oktober 1961 steht Otto Rademacher Nr. 1 an der Spitze der Gemeinde.